29. April 1878.

Betr. Einberufung der Aktien.

№ 173.

Beschluß betr. Feststellung d. Gesetzes über die Verwendung d. Ueberschusses zur Verstärkung d. Pensionsfonds.

Der Landrath,

in Vollziehung von §. 3 des Gesetzes vom 28. April 1878, betreffend die Feststellung der Landes-Budgets und politischen Gemeinden;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Vollziehung im Landrathsbeschluß wird auf Grundlage von Art. 32 der Kantonalen Verfassung i. Verbindung mit Art. 10. Lit. b. des Gesetzes vom 28. April 1878 i. und den nähern Vollziehungsbestimmungen vom Jahre 1870 folgendermaßen festgestellt:

I. Einnahmen.

Die Zusammenstellung Abth. I. Gesetzes und Anordnungen vom Jahre 1878 №. 28 i.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt, in dem Sinne, daß dieser Beschluß bis mit der Gutheißung der Landrathsrechnung vom Jahre 1878 zur Anwendung gelange.

№ 174.

Postobligation, Kostenleistung d. zugesagten Beitrages und dem Canto Lichtenfels für Assecuradanz.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht einer Antragung der Finanzdirektion,

beschließt:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die durch Beschluß vom 15. Febr. 1877 der Postobligationenanstalt zugesicherte Beitragssumme von 10,000 Fr. aus dem Canto Lichtenfels für Assecuradanz zu bestreiten.

II. Mittheilung an die Direktionen des Innern